

Hinweise zum Antrag auf Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie sich entschieden, die Waffen, in deren Besitz Sie durch Erbfall gelangt sind, weiterhin zu behalten. Bevor Sie den hierzu erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte ausfüllen, dürfen wir Ihnen noch ein paar Hinweise geben, um Sie vor unangenehmen Überraschungen zu schützen:

Aufbewahrung

Das Waffengesetz sieht hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen besondere Anforderungen vor, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. In der Regel erfordert der Waffenbesitz das Vorhalten eines oder mehrerer Sicherheitsbehältnisse, welche eine besondere Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Widerstandsgrad erfüllen müssen. Welche und ggf. wie viele der Sicherheitsbehältnisse Sie vorzuhalten haben, entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Stellen Sie sicher, dass Ihnen ein solches Sicherheitsbehältnis zur Verfügung steht.

Sollte dies nicht der Fall sein, dürfen wir Sie rein vorsorglich darauf hinweisen, dass wir gehalten sind, Ihren weiteren Waffenbesitz davon abhängig zu machen, dass die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist. Insofern könnte es für Sie zu nicht unerheblichen **finanziellen Folgekosten** für die Anschaffung eines Sicherheitsbehältnisses kommen.

Blockiersystem

Das sog. Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin besitzen dürfen. Allerdings wurde dieses Privileg insoweit beschränkt, als dass derjenige Antragsteller, der kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z.B. als Sportschütze oder Jäger), die Erb Waffen durch ein sog. Blockiersystem zu sichern hat. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls weitere **Kosten**.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen; dies jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist.

Aber: Dies bedeutet auch, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau nachträglich erforderlich wird.

Sie haben aber auch die Möglichkeit die Schusswaffe an einen Berechtigten zu überlassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei der hiesigen Behörde zur wertfreien Vernichtung abzugeben. Da dieses Hinweisblatt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, dürfen wir Sie bitten, sich bei weiteren Fragen und bestehenden Unklarheiten an Ihre zuständige Waffenbehörde zu wenden.

—
Sprechzeiten:

Montag – Freitag 8 – 12 Uhr

Dienstag 13:30 – 16:30 Uhr

Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung